

Anlage B

Hausordnung

Das Zusammenleben in den Studentenwohnheimen erfordert in vielfältiger Weise gegenseitige Rücksichtnahme. Deshalb sind Ruhestörungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen und Belästigungen von Mitbewohnern zu vermeiden.

Die Mieter sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Wohnräume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln.

Aus Umwelt- und Kostengründen ist sparsam mit dem Verbrauch von Strom, Wasser und Heizung umzugehen. Kostenbewusstes Verbrauchsverhalten trägt zur Stabilität der Mieten bei.

Im Einzelnen ist von den Mietern zu beachten:

1. Jede Ruhestörung oder Belästigung von Mitbewohnern ist zu vermeiden.
2. **Nach 22.00 Uhr** ist Ruhe zu halten. Bild- und Tongeräte sind nur auf Zimmerlautstärke einzustellen. Jedes störende Geräusch, vor allem lautes Türeenschlagen, lärmendes Treppenlaufen und solche Tätigkeiten, die die Mitbewohner/-innen durch den entsprechenden Lärm belästigen und die häusliche Ruhe beeinträchtigen, sind zu vermeiden.
3. Die Miet-, Gemeinschaftsräume und Außenanlagen sowie die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Zimmer oder Wohnungen sind regelmäßig zu reinigen. Müll ist getrennt über die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
4. Für Beschädigungen der Wände durch das Anbringen von Wandschmuck hat der/die Mieter/-in einzustehen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Heftzwecken u. ä. an Holzwerk, Türen und im Sanitärbereich ist nicht gestattet, ebenso das An- und Aufbohren von Wandplatten jeglicher Art.
5. Zum Schutz der Hausbewohner sind die Eingangstüren der Wohnheime und Wohnanlagen zwischen

23:00 und 07:00 Uhr

zu verschließen. Jede/-r Mieter/-in, der/die nach der oben bestimmten Zeit noch ein- oder ausgeht, hat die Türe wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

6. Wenn es klingelt, sollte immer nachgefragt werden, wer an der Türe steht. Die Türe bitte nur dann aufdrücken, wenn die klingelnde Person bekannt ist oder erwartet wird.

Sollten unbekannte Personen im Haus angetroffen werden, diese befragen, wo sie hin wollen (z.B. „Kann ich Ihnen helfen oder wo müssen sie hin?“)

7. Dem Studentenwerk Aachen unverzüglich von unliebsamen Vorfällen Kenntnis geben.
8. Alle Handlungen, durch die eine Feuergefahr entstehen könnte, sind zu unterlassen. Aus dem gleichen Grunde dürfen leicht brennbare Stoffe nur im notwendigen und üblichen Umfang im Mietobjekt verwahrt werden.
9. Bei Benutzung von Aufzug, Trockenraum und Waschküche sind die hierfür geltenden besonderen Benutzungsordnungen zu beachten. Das Aufstellen von Waschmaschinen oder Wäschetrocknern innerhalb der Zimmer ist nicht zulässig.

10. Für den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie die Einrichtung von Telefonanschlüsse muss jede/-r Mieter/-in selbst Sorge tragen und die entsprechenden Gebühren selbst zahlen.
11. Der/Die Mieter/-in ist zur Anbringung von Schildern, Aufschriften und anderen Vorrichtungen sowie zum Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten nicht berechtigt.
12. Jede/-r Mieter/-in ist gesetzlich verpflichtet, seinen/ihren Einzug oder Auszug innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anzuzeigen.
13. Der/Die Mieter/-in ist für das Verhalten seiner/ihrer Besucher verantwortlich.

Diese Hausordnung tritt zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die frühere Hausordnung ist damit gegenstandslos. Die Geltung der mietvertraglich vereinbarten Allgemeinen Mietbestimmungen ist hiervon unberührt.

Studentenwerk Aachen
-Anstalt des öffentlichen Rechts-